



Hochschule für Kunsttherapie Nürtingen

Staatlich anerkannte Fachhochschule der Stiftung für Kunst und Kunsttherapie Nürtingen
University of Applied Sciences
Sigmaringerstr.15/2 D-72622 Nürtingen +49/70 22/93 33 60 info@hkt-nuertingen.de

Satzung über die "Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis"

Auf Grund von § 7 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes Baden-Württemberg (FHG) in der Fassung vom 01. Februar 2000 (GBl. S. 125) in Verbindung mit § 40c, Absatz 3, FHG hat die Interne Konferenz (Senat) der Hochschule für Kunsttherapie am 15.02.2005 folgende Satzung über die "Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" beschlossen.

Präambel

Diese Satzung basiert auf den Empfehlungen einer von der Deutschen Forschungsgemeinschaft eingesetzten Kommission "Selbstkontrolle in der Wissenschaft", die den Ursachen von Unredlichkeit im Wissenschaftssystem nachging, präventive Gegenmaßnahmen diskutierte, die existierenden Mechanismen wissenschaftlicher Selbstkontrolle überprüfte und Empfehlungen zu ihrer Sicherung gab. Diese Empfehlungen wurden von der Deutschen Forschungsgemeinschaft in ihrer Denkschrift "Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" 1998 veröffentlicht.

Weiterhin basiert diese Satzung auf den Empfehlungen "Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen", die vom 185. Plenum der HRK vom 6. Juli 1998 beschlossen wurden.

Formulierungen aus diesen Richtlinien und Empfehlungen sind teils unmittelbar, teils mittelbar in diese Satzung eingegangen. Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 1 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Die Freiheit der Wissenschaft in Forschung, Lehre und Studium ist in Deutschland in der Verfassung garantiert. Freiheit der Wissenschaft gehört dabei untrennbar zusammen mit Verantwortung. Das gilt für jeden einzelnen Wissenschaftler und jede einzelne Wissenschaftlerin ebenso wie für die Hochschule für Kunsttherapie als Institution. Alle, die Wissen-

schaft zum Beruf haben, tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlicher Arbeit zu pflegen, im täglichen Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen.

(2) Die Hochschule für Kunsttherapie formuliert folgende Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und verpflichtet ihre Mitglieder darauf, um sie in Forschung und Lehre umzusetzen. Diese Regeln sollen fester Bestandteil der Forschung und der Lehre sein.

Die Mitglieder der Hochschule für Kunsttherapie sollen

- lege artis arbeiten,
- Resultate dokumentieren,
- alle Ergebnisse konsequent selbst anzweifeln,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern wahren.

§ 2 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

(2) Als möglicherweise schwerwiegendes Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben:

- das Erfinden von Daten,
- das Verfälschen von Daten, zum Beispiel
- durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen,
- durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen.

2. Verletzung geistigen Eigentums

In Bezug auf ein von anderen geschaffenes, urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende, wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
- die Verfälschung des Inhalts,

- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.

3. Inanspruchnahme der (Mit-) Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.

4. Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung der Forschungstätigkeit benötigt).

5. Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird. Die Beseitigung von Primärdaten, zumal im Wiederholungsfalle, kann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles für eine Untersuchungsbehinderung zur Vertuschung von Fehlverhalten oder für grobe Fahrlässigkeit sprechen.

(3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus:

- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 3 Verantwortlichkeiten

(1) Wie auf allen Gebieten können Grundwerte auch in der Wissenschaft letztendlich nur von jedem einzelnen gelebt werden. Die Verantwortung für sein eigenes Verhalten trägt jeder Wissenschaftler und jede Wissenschaftlerin allein. Die Leitung der Hochschule und die Leitungen ihrer Einrichtungen haben die Verantwortung für eine Organisationsstruktur, in der Ziele und Aufgaben festgelegt werden, ihre Einhaltung kontrolliert werden kann und ein Instrument zur Regelung von Konflikten vorhanden ist.

(2) Für das Forschungsinstitut und andere Einrichtungen der Hochschule für Kunsttherapie trägt der jeweilige Leiter die Verantwortung, für die Fachbereiche der jeweilige Fachbereichsleiter.

§ 4 Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(1) Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gilt besondere Aufmerksamkeit. Der Projektleiter oder die Projektleiterin eines Forschungsprojektes stellt eine angemessene Betreuung der Studierenden und wissenschaftlichen Mitarbeiter in Projekten der Forschung und Entwicklung sicher. Für jeden Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin eines Forschungsprojektes muss es eine primäre Ansprechpartnerin oder einen primären Ansprechpartner geben. Wer ein Forschungsprojekt leitet, trägt Verantwortung dafür, dass diese Voraussetzungen jederzeit gegeben sind.

(2) Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen in der Hochschule für Kunsttherapie Maßnahmen verstärkt oder neu eingeführt werden, die geeignet sind, wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen. Den Hochschulen als Stätten von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu. Jeder Leiter oder Betreuer einer Arbeitseinheit oder eines Forschungsprojektes hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Studierende und Nachwuchswissenschaftler müssen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung auch selber wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein.

(3) Die Fachbereiche sind aufgefordert, in der curricularen Ausbildung "wissenschaftliches Fehlverhalten" angemessen zu thematisieren und Studierende und Nachwuchswissenschaftler entsprechend zu sensibilisieren. Jeder Nachwuchswissenschaftler soll zum Beispiel darüber informiert sein, wie lange welche Primärdaten aufzubewahren sind, und er sollte früh in seiner wissenschaftlichen Laufbahn die positive Erfahrung gemacht haben, selbst fair behandelt worden zu sein. Auch aus Studienabschlussarbeiten ist unter Nennung des Autors zu zitieren. Umgekehrt unterliegen die Studienabschlussarbeiten ebenfalls den Bestimmungen dieser Satzung.

(4) Die Hochschule für Kunsttherapie nimmt Verantwortung für ihre Absolventen auch dadurch wahr, dass sie den Studierenden im Studium die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt. Dies geschieht bereits in den Einführungen in das wissenschaftliche Arbeiten. Darin sollte angesichts der raschen wissenschaftlichen Entwicklung in manchen Disziplinen, zumal wenn Forschungsergebnisse kurzfristig auch wirtschaftlich verwertbar werden, Sensibilität auf die Möglichkeiten wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermittelt werden. Gleichzeitig hat die Hochschule auch die Aufgabe, ihre Studierenden zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft zu erziehen.

§ 5 Ombudsleute

(1) Die Hochschule bestellt einen erfahrenen Wissenschaftler mit nationalen und internationalen Kontakten als Ansprechpartner für Angehörige der Hochschule, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben (Ombudsperson). Der Ombudsmann bzw. die Ombudsfrau berät als Vertrauensperson diejenigen, die über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie (ggf. über Dritte) Kenntnis erhalten. Er oder sie prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe.

(2) Zum Ombudamt sollen Persönlichkeiten bestellt werden, die aufgrund der ihnen möglicherweise zugehenden Informationen nicht selbst zu einschlägigem Handeln, beispielsweise als Prorektor oder Dekan oder als Dienstvorgesetzte gezwungen sind. Der Ombudsmann bzw. die Ombudsfrau hat für den Fall der Befangenheit oder der Verhinderung einen Stellvertreter.

(3) Jedes Mitglied der Hochschule hat Anspruch darauf, den Ombudsmann beziehungsweise die Ombudsfrau, die in der Homepage der Hochschule für Kunsttherapie personell ausgewiesen sind, innerhalb kurzer Frist, in der Regel innerhalb zwei Wochen, persönlich zu sprechen.

§ 6 Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Es wird eine ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens eingerichtet. Deren Mitglieder sind in der Homepage der Hochschule für Kunsttherapie personell ausgewiesen. Die Kommission wird auf Antrag der Ombudsperson oder des Stellvertreters aktiv.

(2) Das Verfahren vor der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (zum Beispiel ordnungsrechtliche Verfahren der Hochschulen, Disziplinarverfahren, arbeitsgerichtliche Verfahren, Strafverfahren). Diese werden gegebenenfalls von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.

(3) Die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens besteht aus vier Professoren und einem sonstigen Mitarbeiter der Fachhochschule für Kunsttherapie. Die Kommission kann zu ihren Sitzungen einen Vertreter des AStA hinzuladen. Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre mit der Möglichkeit der Wiederbestellung. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. September. Findet die Bestellung erst zu einem späteren Zeitpunkt statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend. Das Rektorat bestellt auf Beschluss der Internen Konferenz (Senat) die Mitglieder der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

(4) Die Ombudsperson gehört der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Gast mit beratender Stimme an.

(5) Die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und entscheidet mit Stimmenmehrheit der Mitglieder. Es gilt § 75 FHG Sinn gemäß.

§ 7 Vorprüfungsverfahren

(1) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten wird unverzüglich im Regelfalle der Ombudsmann, gegebenenfalls auch ein Mitglied der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens informiert. Die Information, soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen.

(2) Der Ombudsmann übermittelt Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zum Schutz des Informanten und der Betroffenen unter Wahrung der Vertraulichkeit an die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens welche die Angelegenheit untersucht.

(3) Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unverzüglich von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Absatz (1), Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Der Name des Informierenden wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase dem Betroffenen nicht offenbart.

(4) Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen beziehungsweise nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren - unter Mitteilung der Gründe an den Betroffenen und den Informierenden - zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.

(5) Wenn der Informierende mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat er innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache in der Kommission, die ihre Entscheidung noch einmal prüft.

§ 8 Förmliches Untersuchungsverfahren

(1) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird der Hochschulleitung von dem oder der Vorsitzenden der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens mitgeteilt.

(2) Die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann nach eigenem Ermessen Fachgutachter aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. Hierzu können u.a. Schlichtungsberater zählen.

(3) Die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem Wissenschaftler, dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die betroffene Person ist auf ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

(4) Den Namen des Informierenden offen zu legen kann erforderlich werden, wenn der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive des Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.

(5) Hält die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Hochschulleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. Andernfalls wird das Verfahren eingestellt.

(6) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, sind dem Betroffenen und dem Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(7) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.

(8) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert der Ombudsmann, beziehungsweise die Ombudsfrau alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind oder involviert waren. Er berät diejenigen Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftler und Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

(9) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass der Ombudsmann ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid zu ihrer Entlastung ausstellt.

§ 9 Weitere Verfahren

(1) Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Hochschulleitung, sowohl zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen, die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

(2) In der Hochschule sind auf Fachbereichsebene die akademischen Konsequenzen, zum Beispiel der Entzug akademischer Grade, zu prüfen. Die Fachbereiche haben in Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartner, Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.

(3) Die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen leiten je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.

1. z. B. arbeitsrechtliche Konsequenzen:

- Abmahnung,
- außerordentliche Kündigung (ggf. Verdachtskündigung),
- ordentliche Kündigung,
- Vertragsauflösung,
- Entfernung aus dem Dienst.

2. z. B. zivilrechtliche Konsequenzen:

- Erteilung eines Hausverbots,
- Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen,
- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
- Rückforderungsansprüche (Stipendien, Drittmittel o.ä.),
- Schadensersatzansprüche.

3. z. B. strafrechtliche Konsequenzen bei:

- Urheberrechtsverletzung,
- Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen),
- Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung),
- Vermögensdelikt (einschließlich Betrug und Untreue),
- Verletzung des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereichs,
- Straftat gegen das Leben und Körperverletzung.

§ 10 Leistungs- und Bewertungskriterien

Die Hochschule für Kunsttherapie legt ihre Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen so fest, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität hat.

§ 11 Aufbewahrung von Primärdaten

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen müssen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Hochschule für Kunsttherapie für zehn Jahre aufbewahrt werden. Davon unberührt sind Pflichten zur weitergehenden Aufbewahrung aus anderen Regelwerken.

§ 12 Ehrenautorschaft

Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Eine so genannte "Ehrenautorschaft" ist ausgeschlossen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung:

15.02.2005

Hochschule für Kunsttherapie

Der Rektor